



Gewässerordnung

vom 1. März 2013

1. Präambel

Die Gewässerordnung des ANV Sulz e.V. regelt in Umsetzung des Fischereigesetzes von Baden- Württemberg (in der Fassung vom 20.03.2012) und der Fischereiordeung (in der Fassung vom 09.02.2010) die Ausübung der Angelfischerei an den Gewässern des ANV Sulz e.V. In der Gewässerordnung werden außerdem die Grundsätze für die Betreuung und die Bewirtschaftung der Gewässer des ANV Sulz e.V. dargelegt.

Oberstes Prinzip des ANV Sulz e.V. ist es, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten und vor Schädigungen zu schützen, sowie einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteile des Naturhaushaltes. Ordnungsgemäße Fischerei dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer und dem Naturschutz in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Ordnungsgemäße Fischerei ist ein Teil der Kulturgeschichte. Als Angelfischerei stellt sie, neben der zusätzlichen Nahrungserwerbsmöglichkeit, eine sinnvolle Freizeit- und Erholungsgestaltung dar.

2. Verhalten der Angler am Wasser

Jeder Angler ist verpflichtet, sich vor dem Angeln zu informieren, ob es sich um ein Gewässer des ANV Sulz e.V. handelt, und ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind.

Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u.a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässers dienenden Maßnahmen. Die Angler haben sich so zu verhalten, dass Personen, andere rechtmäßige Nutzungen und die natürliche Umwelt nicht gefährdet oder geschädigt werden. Dafür sind Verantwortungsbewusstsein, Disziplin, gegenseitige Rücksichtnahme und Vorsicht Grundvoraussetzungen.

Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird.

Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Kommende das Vorrecht der Angelausübung. Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu verlassen. Bei Kontrollen durch Fischereischutzberechtigte gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird. Ausgelegte Angeln müssen sich in ständigem Sichtkontakt des Anglers befinden. Dem Gewässer entnommene Fische müssen sofort nach der Entnahme in die Fangstatistik eingetragen werden.



An allen Angelgewässern des ANV Sulz e.V. hat der Angler die Befugnis, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Anlandungen, Brücken, Wehre und sonstige Wasserbauwerke auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit dies zum Zwecke der Fischerei erforderlich ist und öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen.

Alle Angler haben die Pflicht, bei der Feststellung von Fischsterben, Fischkrankheiten, Gewässerverunreinigungen und Fischfrevel entsprechend den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterbindung einzuleiten. Fischsterben sind unverzüglich der unteren Fischereibehörde oder einer Polizeibehörde anzuzeigen und es ist die Vorstandschaft des ANV Sulz e.V. zu informieren.

Bei der Beangelung von Gewässern in Naturschutz- u.a. Gebieten sind die für diese Gebiete zutreffenden Behandlungsrichtlinien und Gebietsverordnungen zu beachten. Gegenüber Fischereischutzberechtigten, bestätigten Fischereiaufsehern, Polizeibeamten und kontrollberechtigten Mitgliedern der Vereine hat sich jeder Angler mit dem Fischereischein und den entsprechenden Fischereierlaubnisscheinen auszuweisen und diese Dokumente zur Einsichtnahme auszuhändigen. Das benutzte Angelgerät, verwendete Köder und gefangene Fische sind zur Kontrolle vorzuweisen.

Gegenüber Personen, die in einem Gewässer unberechtigt fischen oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen fischereirechtliche Vorschriften begehen, haben die Fischereischutzberechtigten und die bestätigten Fischereiaufseher weiterhin die Befugnis, sie anzuhalten, ihnen gefangene Fische und Fanggeräte abzunehmen (Sicherstellung) und die Identität ihrer Person festzustellen. Wenn es sich um Verstöße gegen die Gewässerordnung handelt, können sie die betreffende Person vom Gewässer verweisen bzw. den Fischereierlaubnisschein einbehalten.

3. Bewirtschaftung und Betreuung der Gewässer des ANV Sulz e.V.

Die Gewässer des ANV Sulz e.V. werden als Angel- oder Aufzuchtgewässer genutzt. Im Sinne der Hegepflicht darf die Intensität der Angelfischerei die nachhaltige Ertragsfähigkeit eines Gewässers nicht beeinträchtigen.

Die Angelgewässer des ANV Sulz e.V. stehen allen Mitgliedern zum Angeln zur Verfügung, wenn sie im Besitz einer gültigen Fischereierlaubnis sind.

Ein eigenmächtiges Umsetzen von Fischen durch Angler ist verboten.

Art und Weise der Betreuung der Angelgewässer sowie Maßnahmen der Angelgewässerbewirtschaftung werden in den Pachtverträgen geregelt.

Alle Angler des ANV Sulz e.V. sind zu Hegeleistungen an den Gewässern verpflichtet.

Die Bewirtschaftung der ausgewiesenen Aufzuchtgewässer wird durch den Verein selbstständig geregelt.

Der ANV Sulz e.V. entscheidet über die Nutzung der Gewässer als Angel- oder Aufzuchtgewässer.

Die Nutzung und Bewirtschaftung aller Angel- und Aufzuchtgewässer des ANV Sulz e.V. richtet sich nach ökologischen und fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten, die durch den ANV Sulz e.V. zu vermitteln sind.

4. Ausübung des Angelns

4.1 Berechtigung zum Angeln

Das Angeln ist erlaubnispflichtig. Der Fischereischein berechtigt zum Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen.

Fischereibefugte (Inhaber eines Fischereischeines und eines Fischereierlaubnisscheines für die betreffenden Gewässer) können in den Gewässern des ANV Sulz e.V. das Friedfischangeln, das Raubfischangeln und das Nachtangeln ausüben.

Beim Angeln sind der Fischereischein, der Fischereierlaubnisschein und die Gewässerordnung, die Fangkarte sowie Unterfangkescher, Hakenlöser, Messer Totschläger und Maßband mitzuführen.

Inhaber des Jugendfischereischeines, die Mitglied im ANV Sulz e.V. sind, dürfen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Fischereierlaubnisschein erwerben.

4.2 Angelgeräte

4.2.1. Angler dürfen in den Gewässern des ANV Sulz e.V. Angelgeräte wie folgt verwenden:

Inhaber des Fischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen auf dem Kirchberg mit zwei Ruten auf Raubfische und auf Friedfische angeln.

Am Neckar ist das Fischen mit nur 1 Rute erlaubt.

Inhaber des Jugendfischereischeines und einer gültigen Fischereierlaubnis dürfen generell nur mit einer Rute angeln.

4.2.2 Die einzelnen Angelgeräte müssen wie folgt beschaffen sein:

Friedfischangel

Beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit einem einschenkeligen Haken und pflanzlichem oder tierischem Köder. Wirbeltiere, auch in Teilstücken, dürfen nicht als Köder verwendet werden. Es ist verboten, geschützte Arten (siehe Pkt. 5.2) als Köder zu verwenden.

Raubfischangel

Rute mit Rolle und einem toten Köderfisch der erlaubten Arten oder einem Fetzenköder an einem Einfachhaken.

Es ist verboten, geschützte Arten (siehe Pkt. 5.2) als Köder zu verwenden. Lebende Köderfische dürfen nicht verwendet werden.

Spinnangel

Rute mit Rolle und künstlichem Köder oder totem Köderfisch, bei der der Köder durch den Angler ständig bewegt wird. Die Hakenzahl ist auf einen Einfachhaken begrenzt.

Flugangel

Fliegenrute mit Flugrolle, Flugschnur und Vorfach sowie maximal einem Haken als Köder, künstliche Fliegen nur mit Einfachhaken.



4.3 Besonderheiten beim Raubfischangeln

Als Köderfische dürfen nur folgende Fischarten gefangen, verwendet und gehältert werden:

Aland, Blei, Giebel, Gründling, Güster, Karausche, Kaulbarsch, Plötze, Rotfeder, Rotaugen, Ukelei.

Es dürfen für die erlaubten Fischarten nur hinreichend geräumige Setzkescher aus knotenfreiem Material zur Hälterung verwendet werden.

Köderfische dürfen nur tot, auch in Teilen (Fetzenköder), verwendet werden.

Zum Köderfischfang darf eine Senke verwendet werden, die maximal 1,20 x 1,20 m groß ist und eine Maschenweite von mindestens 6 mm hat. Köderfische dürfen nur aus jenem Gewässer entnommen werden, in welchem sie auch als Köder dienen. Mitgebrachte Köderfische dürfen nicht benutzt werden.

4.4 Besonderheiten beim Nachtangeln

Der Fischfang ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Auf nachtaktive Fische darf bis 24:00 Uhr (bis 1:00 Uhr Sommerzeit) geangelt werden.

Inhaber eines Jugendfischereischeines dürfen das Nachtangeln nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ausüben.

4.5 Regeln für das Eisangeln / Bootsangeln

Eisangeln / Bootsangeln ist in allen Gewässern des ANV Sulz e.V. verboten.

4.6 Regeln für das Angeln

Vor Beginn des Angelns hat sich jeder Angler über die spezifischen Besonderheiten des Gewässers zu informieren.

Die Festlegungen der Betreiber, Eigentümer und Aufsichtsbehörden sind zu beachten.

4.7 Sonstige Regelungen

Beim Angeln kann ein Schutzschirm, auch mit Überwurf (Wetterschutz), benutzt werden.

Das Zelten bzw. Campen an Angelgewässern ist erlaubnispflichtig und kann nur auf Antrag genehmigt werden.

Das Befahren der Dämme am Kirchberg ist verboten.

Die Anfahrt an die Gewässer und das Parken muss auf dafür freigegebenen Straßen, Wegen und Parkplätzen erfolgen. Der Beschilderung an den Gewässern ist unbedingt Folge zu leisten.



5. Schutz- und Schonmaßnahmen

5.1 Die Behandlung gefangener Fische

Jeder Angler trägt die Verantwortung, dass die gefangenen Fische schonend und tierschutzgerecht behandelt und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Gefangene Fische dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden, ein Verkauf der Fische ist nicht zulässig.

Das Angelgerät und die Landehilfsmittel sind so auszuwählen, dass die zu erwartenden Fische sicher zu landen sind. Fische, die während der Schonzeit gefangen werden und untermassige Fische sind unverzüglich schonend ins Gewässer zurückzusetzen. Um Verletzungen und Beschädigungen der Schleimschicht und der Oberhaut zu vermeiden, sind diese Fische nur mit nassen Händen anzufassen. Der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen, oder das Vorfach ist abzuschneiden.

Werden Fische beim Fang nachhaltig verletzt, sind sie unverzüglich zu töten. Die Aneignung dieser Fische ist verboten, wenn sie untermäßig sind oder während der Schonzeit gefangen wurden oder für sie ein Fangverbot besteht.

5.2 Fangverbote

Es ist verboten, die gesetzlich geschützten Fische absichtlich zu fangen und zu töten. Es ist verboten, Krebsen, Muscheln und Fischnährtieren der besonders geschützten Arten nachzustellen oder sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

5.3 Mindestmaße

Beim Angeln sind die Mindestmaße (gemessen vom Kopf bis zum letzten Schwanzflossenstrahl) gem. Angelkarte einzuhalten.

5.4 Schonzeiten

Die Schonzeiten sind auf der Angelkarte angegeben. Es ist verboten, Fischen innerhalb deren Schonzeiten nachzustellen, sie absichtlich zu fangen oder zu töten.

5.5 Fangbegrenzungen

5.5.1 Regelung für allgemeine Angelgewässer

Die Fangbegrenzung wird auf dem Erlaubnisschein bekannt gegeben.



5.6 Festlegung von Fischschonbezirken

Bestehende Schongebiete sind im Erlaubnisschein unter Bezugnahme auf die Gewässerkarte eingetragen.

Weitere Schongebiete kann der ANV Sulz e.V. jederzeit ausweisen. Informationen hierüber werden an der Fischerhütte per Aushang bekannt gemacht.

6. Besondere Bestimmungen

Das Fischen und Waten im oberen und unteren Tosbecken ist ganzjährig verboten, der Turbinenauslauf kann befischt werden. Das Waten im Neckar ist zudem vom 01.01. bis 30.04 grundsätzlich nicht gestattet.

Von Mauern oder andere Erhöhungen darf nur gefischt werden, wenn die Fische ordnungsgemäß gelandet und geschützte und untermassige Fische schonend zurückgesetzt werden können.

Auf dem Kirchberg darf mit der Spinnrute auf Hecht oder Zander mit einem zusätzlichen Drillingshaken geangelt werden.

7. Schlussbestimmungen

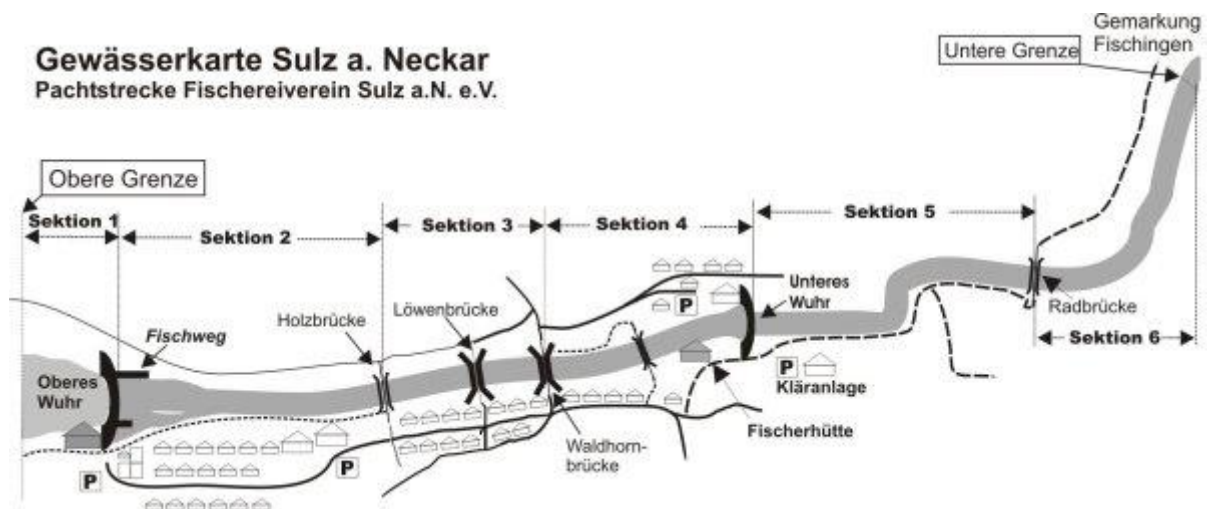
Für die Einhaltung der Gewässerordnung bzw. der konkreten Festlegungen für einzelne Gewässer ist jeder Angler selbst verantwortlich, d.h., er hat sich vor Beginn des Angelns über die aktuell geltenden Bestimmungen zu informieren.

Jeder Beschluss oder Entscheidung wird durch die Vorstandschaft mit Mehrheitsbeschluss gefasst.

Unkenntnis über Inhalt und Anwendungsbereich dieser Gewässerordnung werden als Entschuldigung nicht akzeptiert.

Anlage 1: Gewässerkarten mit Sektionen

Neckar



Kirchberg

